

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Rechtsgrundlagen: § 4 Gemeindeordnung in Verbindung mit
§ 1 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung

Satzung: 29.06.1998

GEMEINDE LANGENARGEN
BODENSEEKREIS

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.06.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrückung in das eigene Amtsblatt der Gemeinde "Montfort-Bote" durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 30.09.1985 außer Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung über die Forma der öffentlichen Bekanntmachungen verletzt worden sei,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.